

BUNDESGERICHTSHOF

IV 12 289/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
 Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Erade E [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], Niederlande,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
 und [REDACTED], [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Bocke, Flötenberg,
Dr. Leppenhein, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Juli 1967
beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 16. Fe-
bruar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt das beklagte Land.

S a t z u n g

Der Klägerin ist ein Anspruch auf Heilbehandlung
eines psychasthenischen Versagenszustandes mit depressi-
ven Reaktionen anerkannt worden. Im vorliegenden Rechts-
streit verlangt sie die Erstattung der Kosten ihrer psycho-
therapeutischen und kardiologischen Behandlung von Mai bis
Dezember 1964.

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils beruhen
die behandelten Beschwerden auf dem anerkannten Verfolgungs-
leiden, wobei sie möglicherweise durch Klimakterium und den
Tod des Ehepartners verstärkt worden sind; nach Art und Um-
fang war die Behandlung notwendig. Der Tatrichter hat sich
nicht davon zu überzeugen vermocht, daß diese Beschwerden,

Nf

- 3 -

wie der Beklagte annimmt, auf "einem völlig neuen, begrifflich und medizinisch-wissenschaftlich von dem Verfolgungsleiden eindeutig zu trennenden Leiden" beruhen, das seine Ursache in präklinischen Erscheinungen und in der seelischen Belastung durch Schicksalsschläge finde.

Die durch Urteilliche Gutachten untermauerten tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters stehen dem weiteren Eröffnungen der Beschwerde den Boden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) besteht nicht. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtshilfe trägt das Land nach §§ 209 Abs. 1 SGG, 97 SPO.

Lanko

v.d. Nühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)